

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 381

Potsdam, 27.02.2020

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Eignungsfeststellungsprüfung (EPS BA-Design))

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design – Eignungsfeststellungsprüfung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design hat am 27.06.2019 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr.14]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) sowie auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz –BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], insbesondere § 9 Abs. 3 und der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung–HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21] und auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Studien und Prüfungsordnung, ABK Nr. 380 vom 27.02.2020, folgende Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Feststellungsprüfung	2
§ 2 Verfahren zur Feststellung der studiengang- bezogenen künstlerischen Eignung	3
§ 3 Kommissionen	3
§ 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens	4
§ 5 Prüfungsverfahren	4
§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung	4
§ 7 Niederschrift	3
§ 8 Bekanntmachung der Entscheidung	5
§ 9 Wiederholung des Verfahrens	5
§ 10 Gültigkeit	5
§ 11 Ranglistenbildung für die Zulassung zum Studium bei Durchführung eines Auswahlverfahrens	4
§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	6

§ 1

Zweck der Feststellungsprüfung

- (1) Die Einschreibung an der Fachhochschule Potsdam für einen der Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign setzt gemäß § 4 Abs. 1 SPO, ABK Nr. 380 vom 27.02.2020, den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine studiengangbezogene gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengang- bezogenen künstlerischen Eignung

- (1) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign, Interfacedesign oder Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Design ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung durchgeführt.
- (2) Feststellungen der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland getroffen wurden, werden bei einem Hochschulwechsel und bei der Anrechnung von Studienzeiten anerkannt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Soweit Studienanfängerinnen und Studienanfänger Feststellungen einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung durchzuführen ist.
- (4) Der Termin für das Verfahren nach Absatz 1 wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig in den hochschuleigenen Veröffentlichungen bekannt gegeben.
- (5) Die Teilnahme zum Feststellungsverfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Anmeldung ist an die Abteilung Studien- und Prüfungs-Service der Fachhochschule Potsdam zu richten.
- (6) Bei der Anmeldung ist der beantragte Studiengang anzugeben.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden vom Prüfungsausschuss mehrere Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Bewerberzahl.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Beisitzende bzw. einen Beisitzer an. Prüfungsberechtigt sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt eine bzw. ein von den Mitgliedern der Kommission gewählte Professorin oder gewählter Professor.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder, davon mindestens eine oder einer aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren anwesend sein. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Umfang und Gliederung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung gliedert sich in:
 1. Präsentation einer Hausarbeit gemäß § 6 Abs. 2 verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission;
 2. Vorlage von maximal 10 Arbeitsproben der jüngsten Zeit auf Verlangen der Kommission.

- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
 1. Bildmaterial bis zum Format DIN A0 oder digital,
 2. Computerdarstellungen auf eigenen Rechnern,
 3. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der gegebenen Prüfungszeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.

Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verantwortlich.

- (3) Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung findet in den Einrichtungen der Hochschule statt. Die Präsentation kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 5

Prüfungsverfahren

- (1) Zur Prüfung werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 und 6 erfüllen.

- (2) Das Thema der Hausarbeit ist i.d.R. bis zu vier Wochen vor dem Einladungstermin der Eignungsprüfung festzulegen und wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist versandt. Das Thema der Hausaufgabe beschließt der Fachbereichsrat. Es liegt im Ermessen des Fachbereichsrates, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen. Der Fachbereichsrat behält sich auch im Einzelfall kürzere Fristen bis zur Bekanntgabe der Hausaufgabe vor.

§ 6

Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

- (1) Die studiengangbezogene künstlerische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 1 wird im Ergebnis der Präsentation der Hausaufgabe und gegebenenfalls der 10 Arbeitsproben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 festgestellt.

(2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

	<u>Max. Punktzahl</u>
1. Fachliche Begabung, Kreativität, Intensität, künstlerische Gestaltungsfähigkeit	3
2. Reflexions- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes Denken und künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen	3
3. Technisches oder handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen	3
4. Motivation und Identifikation	3
5. Kommunikationskompetenz im künstlerisch-gestalterischen Kontext	3
6. Fachspezifische Kenntnisse und/oder praktische Erfahrungen im künstlerisch-gestalterischen Kontext	3
<hr/> Summe 18	

Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens 9 Punkte und in jedem Kriterium (1. - 6.) mindestens 1 Punkt erreicht wurden.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, der Name des Studiengangs auf den sich die Prüfung bezieht, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Bewertung für die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 ersichtlich ist.

§ 8 Bekanntmachung der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung Studien- und Prüfungs-Service mitgeteilt.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens

Die Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ist möglich.

§ 10 Gültigkeit

Die Feststellung der künstlerischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Ranglistenbildung für die Zulassung zum Studium bei Durchführung eines Auswahlverfahrens

- (1) Wurde für den Studiengang im dafür vorgesehenen Verfahren eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber mit festgestellter künstlerischer Eignung die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben. Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt eine Bewerbung im Bewerbungsportal der Fachhochschule Potsdam voraus.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes auszuwählen sind.
 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind.
 3. 3 % für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.
 4. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Wer unter die Vorabquoten nach Nr. 2 oder 3 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 % nach Wartezeit vergeben.
- (4) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird gemäß § 9 Abs. 3 BbgHZG einzig im Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ermittelt. Gleiches gilt für die Vorabquote gemäß Abs. 2 Nr. 2.
- (5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Hierdurch wird die ABK Nr. 221 vom 08.05.2013 außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 23.01.2020